

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 4,- Mark, jährlich 16,- Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 3,75 Mark vierteljährlich entgegen. — Bezugspreis fürs Ausland jährlich 18,- Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Depos.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,- Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 60 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1,- Mark) wird mit 300 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 50 Pfg., die Zwischennummer 20 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Tel.-Adr.: Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIII. Jahrgang

Berlin, 23. Januar 1919

Nummer 4

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Ausbildung der Handwerkslehrlinge nach festen Lehrplänen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hat sich an den Deutschen Uhrmacher-Bund gewandt mit dem Ersuchen, ein vom Preussischen Landesgewerbeamt an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gerichtetes Gutachten zu prüfen, das darin gipfelt, die Ausbildung von Handwerkslehrlingen nach festen Lehrplänen in die Wege zu leiten. Die Forderung nach der Einführung fester Lehrpläne ist in unserem Fache nicht neu. Für die Uhrmacherei ist bereits gefordert worden, daß der Fortbildungsschulunterricht mit der Meisterlehre parallel läuft, diesen also theoretisch ergänzt, und daß sich der Lehrplan in den Fachklassen an den Fortbildungsschul-Lehrplan anschließt, daß ferner der Lehrplan der Fachschulen so eingerichtet wird, daß er sich auf den Lehrplan der Fachklassen stützt. Von den verschiedenen Fachlehrern sind diesbezügliche Vorschläge bereits schriftlich ausgearbeitet, und eine hervorragende Abhandlung des Herrn Kollegen Sackmann in Altona, in der dieser Gedanke ausführlich dargelegt ist, ist in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung in den Nummern 12 und 14, Jahrgang 1918 zum Abdruck gelangt. Wir haben dem Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag in Hannover über diese Tatsache Bericht erstattet und ihm die Darlegungen des Herrn Sackmann zu der Frage überreicht.

Der Krieg hat mit rauher Hand so manchen Lehrling der Meisterlehre entzogen, hat die Lehrlingsausbildung wesentlich beeinträchtigt, so daß diese Lücke durch vermehrte Arbeit auf diesem Gebiete wieder ausgeglichen werden muß. Es ist erfreulich, daß der Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hierin bahnbrechend vorgeht. Mit seiner Unterstützung dürfte das von uns Uhrmachern erstrebte Ziel leicht und schnell erreichbar sein.

Einführung einer Luxussteuer-Freigrenze für billige Gold- und Silberwaren. Unsere Mitglieder, die unsere Veröffentlichungen dauernd verfolgten, werden sich erinnern, daß wir vor der Einführung der Luxussteuer mit allem Nachdruck für die Belassung einer Freigrenze eingetreten sind, das heißt, daß wir gefordert haben, Gold- und Silberwaren im Betrage von unter 30 Mark das Stück nicht der Luxussteuer, sondern nur der allgemeinen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wir haben diesen Gedanken trotz der gegenteiligen Stellungnahme anderer Fachkreise aufrecht erhalten. Die Verhältnisse, die heute obwalten, geben unserer Stellungnahme Recht. Es ist unmöglich, daß der Uhrmacher jeden kleinsten vergoldeten oder versilberten Gegenstand einmal im Lagerbuch und einmal im Luxussteuerbuch vermerkt. Es ist un-

möglich, daß er in dieser Hinsicht den Vorschriften des Gesetzes vollauf Genüge leistet, und aus diesem Grunde haben wir an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine Eingabe gerichtet, diesen unhaltbaren Zustand durch eine Ergänzung des Gesetzes zu beseitigen. Die diesbezügliche Eingabe lautet:

„An den

Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

Vor Einführung der Luxussteuer war geplant, auch bei Gold- und Silberwaren eine Freigrenze für billigere Gegenstände festzusetzen. Für die Festsetzung dieser Mindestgrenze sprach der Umstand, daß man den Händler nicht mit übermäßiger Schreibarbeit beim Führen der vorgeschriebenen Bücher belasten wollte, und daß man ferner auch den Schmuck der minder bemittelten Volksklassen nicht verteuern wollte. Gegen Festsetzung einer Freigrenze wurde geltend gemacht, daß dadurch der Verkauf der billigen Schmuckwaren steigen würde, und daß dadurch die Produktion derjenigen Waren, die man im Volksmunde mit Kitsch bezeichnet, zu Unrecht gefördert würde. Sowohl die vorangeführten Gründe für, als auch gegen die Einführung einer Freigrenze haben ihre Berechtigung.

Jetzt, nachdem die Steuer bereits seit einem halben Jahre erhoben wird, vermag man an Hand positiver Unterlagen abzuschätzen, welche der Gründe von schwerer wiegender Bedeutung sind. Es hat sich herausgestellt, daß es ganz unmöglich ist, den Vorschriften des Gesetzes genau zu entsprechen. Jeder Gold- und Silberwarenhändler muß täglich mehrmals kleine Glieder in Ketten einfügen, eine Arbeit, die er sich mit 30 bis 50 Pfennig bezahlen läßt, und wobei das gelieferte Verbindungsglied, besonders wenn es aus Doublé besteht oder gar nur versilbert ist, nur einige Pfennige kostet, während der übrige Teil der Bezahlung auf die Arbeit entfällt. Ähnliche Beispiele ließen sich zu Hunderten anführen. In all diesen Fällen kann der stark beschäftigte Geschäftsmann unmöglich die geforderte Buchung in zwei Büchern, nämlich im Luxussteuerbuch und im Lagerbuch ausführen, zumal er ja noch, was ja allerdings gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, was praktisch aber notwendig bleibt, die Notierung im Kassensbuch vornimmt.

Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir behaupten, daß die Buchungsvorschriften restlos noch von keinem Buchungsverpflichteten erfüllt worden sind, und wenn wir weiter behaupten, daß die Buchungsverpflichtungen in der Praxis überhaupt nicht